jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/28 3Ob11/84, 8Ob618/84, 3Ob4/05t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1984

Norm

EO §146 Z3
EO §229 Abs1

Rechtssatz

Ansprüche, die durch Übernahme ohne Anrechnung auf das Meistbot zu berücksichtigen sind, haben im Verteilungsbeschluss nicht aufzuscheinen. Die Übernahme von Lasten ohne Anrechnung auf das Meistbot ergibt sich nicht aus dem Verteilungsbeschluss, sondern aus den Versteigerungsbedingungen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 11/84
  Entscheidungstext OGH 28.03.1984 3 Ob 11/84
- 8 Ob 618/84
  Entscheidungstext OGH 25.01.1985 8 Ob 618/84
- 3 Ob 4/05t
  Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 4/05t
  Beisatz: Dabei diesbezüglich kein Rekursrecht des Erstellers. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0002930

Dokumentnummer

JJR_19840328_OGH0002_0030OB00011_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at